



Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, 10617 Berlin

BA Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Stadtentwicklungsamt
FB Bauaufsicht
Stadt I C 2
Frau Gramentz

Geschäftszeichen (bitte angeben)

Stadt UD 3

Frau Gurlt

Tel. +49 30 9029-15156

daniela.gurlt@charlottenburg-
wilmersdorf.de

Hohenzollerndamm 174-177
10713 Berlin

05. August 2025

Grundstück: **10589 Charlottenburg, Am Spreebord 5/Quedlinburger Straße 15**

Vorhaben: **Wesentliche Änderung des HKW Charlottenburg durch die Errichtung und den Betrieb einer gasgefeuerten Gasturbinenanlage mit weiteren Nebenanlagen**

Ihr Stellungnahmeersuchen nach BImSchG : **1120-2025-2799 vom 16.07.2025**

Denkmalrechtliche Stellungnahme

Das beantragte Vorhaben betrifft Baudenkmale und Freibereiche der in der Denkmalliste des Landes Berlin geführten Denkmalsgesamtanlage „Kraftwerk Charlottenburg (Obj.-Dok.-Nr. 09020662)“ und ist damit laut §11 Abs. 1 DSchG Bln denkmalrechtlich genehmigungspflichtig.

Dem o.g Vorhaben wird denkmalrechtlich unter **nachfolgend aufgeführten Auflagen zugestimmt.**

Die zur Umsetzung erforderlichen Gebäudeabbrüche sind denkmalrechtlich in den Inhalten und Festlegungen des am 19./20.09.2024 zwischen der BEW, dem Landesdenkmalamt und der bezirklichen Denkmalschutzbehörde geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages geregelt.

Auflagen:

- Zur Fassadengestaltung liegt derzeit kein finales Zustimmungsprotokoll der Denkmalbehörden vor. Die im Antrag vorgestellte Fassadenausbildung zeigt eine historisierende Anlehnung an die bauzeitlichen Fassaden der erhalten bleibenden Gebäude Kopfbau 30 kV und 110 kV Gebäude. Diese historisierende gestalterische Anlehnung wird seitens Denkmalschutz nicht mitgetragen, da sie dem Ziel der

Ablesbarkeit historischer Bausubstanz ggü. rezenten Neu- und Umbauten entgegenläuft.

Die finale Ausbildung sämtlicher Fassaden ist hinsichtlich Geometrie, Material, Farbe, Erforderlichkeit und Ausführung von Fensterbändern, Erforderlichkeit und Ausführung einer Attikabetonung sowie Erforderlichkeit und Ausführung des Schriftzuges im weiteren Planungsverlauf zeitnah mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

- Die Ausbildung der Gebäudefuge zwischen dem verbleibenden 30kV Kopfbau und den neuen baulichen Anlagen ist mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
- Sämtliche Umbauarbeiten am und im Maschinenhaus sind mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt gem. § 6 Abs. 5 DSchG Bln ist hergestellt.

Bei Planungsänderungen ist eine erneute Beteiligung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Gurlt

Rechtsgrundlagen:

DSchG Bln - Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin (Denkmalschutzgesetz - DSchG Bln -) vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert mit Gesetz vom 11.12.2024